

Dekret

Inkrafttreten:

vom 17. November 2004

**über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern
für die Steuerperiode 2005**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 26. Oktober 2004;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Der Steuerfuss der Kantonssteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2005 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 37 Abs. 1 und 62 DStG.
- ² Der Steuerfuss der Quellensteuern auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für die Steuerperiode 2005 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 81, 82, 83, 84 und 86 DStG.
- ³ Der Steuerfuss der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Minimalsteuer für die Steuerperiode 2005 beträgt 100% der Steuersätze nach den Artikeln 110, 113, 121, 122, 126 und 130 DStG.

Art. 2

- ¹ Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets fest.
- ² Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER